

Verfahren im Wasserrecht

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), Zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

Antrag nach § 68 WHG vom 08.03.2024 zum Gewässerausbau des Pilgerheimer Bachs in Leichlingen mit dem Az.: 66-34-06-10016-2024

Rheinisch-Bergischer Kreis

Bergisch Gladbach, den 03.05.2024

Der Landrat

Az: 66-34-06-10016-2024

Der Pilgerheimer Bach ist ein kleines Gewässer im Stadtgebiet Leichlingen und entspringt zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der Siedlung Unterbüscherhof. Im Unterlauf fließt der Bach über das Gelände des Diakoniewerks Weltersbach und ist in diesem Bereich stark anthropogen geprägt. Es sind eine Teichanlage und mehrere Verrohrungsstrecken vorhanden.

In der Vergangenheit kam es bei Starkregenfällen wiederholt zu hydraulischen Überlastungen des Systems, die Überschwemmungen mit Schäden an Bauwerken der Diakonie nach sich zogen. Durch Sedimenteintrag in die Teichanlage ist diese weitgehend verlandet.

Ziel der geplanten Maßnahme ist es, den Bach auf dem Gelände des Diakoniewerks so umzugestalten, dass eine sichere Ableitung eines HQ100 möglich wird und ein ökologisch wertvolles Biotop entstehen kann. Durch den Erhalt und Ausbau der vorhandenen Fußwege und Sitzplätze soll das Gewässer für die Bewohner des Diakoniewerks erlebbar werden.

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, wird die Verrohrung im Oberlauf zurückgebaut und anstelle dessen ein offenes Gerinne angelegt und die Teichanlage umgestaltet. Die Verrohrung im Unterlauf zwischen Teichanlage und Mündung wird durch ein Rohr DN 800 ersetzt.

Die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 4 UVPG wurden gemeinsam mit dem Antrag nach § 68 WHG am 12.03.2024 eingereicht. Die Vorprüfung erfolgte innerhalb der sechswöchigen Prüffrist nach § 7 Abs. 6 UVPG.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG ist für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

vorgesehen, bei der die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu überprüfen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Lediglich während der Bauphase ist mit Störungen durch Lärm und mit Verkehrsbeeinträchtigungen zu rechnen. Diese beschränken sich aber auf die privaten Flächen des Eigentümers. Die Planung ist insgesamt so ausgelegt, dass keine Verschlechterung des Gewässerzustands durch die Baumaßnahmen zu erwarten ist. Durch die geplante Gewässeröffnung (Entfernung einer Verrohrung) ist sogar eine abschnittsweise Verbesserung zu erwarten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem Unfall mit Baumaschinen/-fahrzeugen wassergefährdende Stoffe austreten und zu einem Umweltschaden führen. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen Unfalls ist jedoch gering.

Nach sorgfältiger Prüfung komme ich zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag



Helmerichs